

Allgemeine Neun-Uhr-Sperre für alle Schanklokale.

Auch die vorgesehene Frühverlegung der Sperrstunde von Gastwirtschaften auf 9 Uhr, von Kaffeehäusern auf 10 Uhr abends mußte abgeändert werden und die neue Fassung wird nun lauten: „Gast- und Schanklokale aller Art, Kaffeehäuser, Bars, einschließlich Automatenbuffets müssen um 9 Uhr abends bereits geschlossen sein.“

Die übrige Geschäftssperre bleibt mit 4 Uhr nachmittags aufrecht. Sie muß einheitlich durchgeführt werden und es können auch keine Ersatzbeleuchtungen zugestanden werden. Für die Apotheken wurden analog wie für Ärzte Ausnahmsbestimmungen für den Verbrauch von Licht und Heizungs-material getroffen, doch werden diese Erleichterungen nur über besondere Ansuchen gewährt.

Die Achtuhrsperre für Haustore bleibt ebenfalls bestehen. Es wird dieser Teil der Bestimmung als eine gesetzliche Verlegung der Sperrstunde vielfach aufgefaßt, nach der der Hausbesitzer berechtigt wäre, für das Öffnen des Haustores das hierfür gesetzlich festgelegte Entgelt zu verlangen. Für Zeitungsveranschleißstellen sieht die Sperrvorschrift eine neue Bestimmung vor. Diese Verkaufsstellen werden so wie die Lebensmittelgeschäfte um 7 Uhr abends ihren Betrieb schließen müssen.

Die Vorschriften über den Höchstverbrauch für Wohnungen sind gleich geblieben. Neu wird nur die Bestimmung sein, daß im Falle der Ueberschreitung des bestimmten Gas- und Elektrizitätsbezuges die sofortige Einstellung der weiteren Lieferung durchgeführt werden kann.

Für den Weihnachtsverkauf wird die neue Vorschrift in der Zeit vom 21. bis 24. d. M. mit einer Verkaufszeit bis 6 Uhr abends und mit Gewährung einer Verkaufszeit von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags am Sonntag, den 15. d., Erleichterungen bringen, vorausgesetzt, daß, wie oben erwähnt, die Licht- und Stromversorgung Wiens zu diesem Zeitpunkte überhaupt noch funktioniert.